

Satzung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Reusrath gegründet 1468 e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Reusrath gegründet 1468 e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in Langenfeld-Reusrath. Im Folgenden wird der Verein kurz „Bruderschaft“ genannt.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der zuständigen Pfarre der Gemeinde Reusrath oder deren Rechtsnachfolgerin.

§2 Wesen und Aufgaben

2.1. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR4219) bekennen. Sie ist Mitglied dieser Vereinigung, deren Statuten und Rahmensatzung in der jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

2.2. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

I. Bekenntnis des Glaubens durch

- a. Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c. Werke christlicher Nächstenliebe

II. Schutz der Sitte durch

- a. Eintreten für die christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

III. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn
- b. tätige Nachbarschaftshilfe
- c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels
- d. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Bruderschaft
- e. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

2.3. Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen

- a. der Jugenderziehung durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
- b. dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
- c. der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
- d. der christlichen Nächstenliebe durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere christliche und mildtätige, Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Der Zweck des Vereins ist

° die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss

- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen

° die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und die Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen

- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fussballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallies etc.

° die Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise die Fronleichnam Prozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Kommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen

- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.

- Pflege von Friedhöfen insbesondere der Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber

- Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)

° die Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen

- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit gegeben sein.

° die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. / AO wie beispielsweise Schützenfeste
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums

° die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- Dazu gehört auch die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

° Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
- Durchführung von Jugendbegegnungen
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen

° die Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

3.3 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3.6 Die Bruderschaft darf Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

4.1.1 Mitglied kann jeder gesetzlich volljährige Mann oder Frau werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Bruderschaft bekennt und sich auf die vorliegende Satzung verpflichtet.

4.1.2 Das Gesuch um Aufnahme kann von jedem aktiven Mitglied entgegengenommen werden. Es wird dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Von diesem Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich Kenntnis zu geben.

4.1.3 Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

4.1.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Beim Austritt hat die Bruderschaft Anspruch auf Zahlung des Beitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird spätestens bei Ausscheiden fällig. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt der Anspruch auf eine Auseinandersetzung. Der Austritt ist schriftlich dem Brudermeister zu erklären.

4.1.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt oder das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand der Bruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften innerhalb von vier Wochen einzureichen. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Vorstandsämtern aus.

4.2 Fest- und Feiermitgliedschaft

4.2.1 Für Freunde und Gönner unserer Bruderschaft besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Fest- und Feiergemeinschaft. Sie beginnt mit der Beitragszahlung für ein Jahr und endet nach Einstellung der Beitragszahlung. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Euro 20,00. Über eine Änderung des Jahresbeitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.2.2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Bruderschaft. Ein Stimm- und Wahlrecht ist mit dieser Mitgliedschaft nicht verbunden. Auch die Erlaubnis zum Tragen der Schützenuniform ist mit der Mitgliedschaft in der Fest- und Feiergemeinschaft nicht verbunden.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.3.1 Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

5.1 Jedes Mitglied (§4.1) ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird im Januar jeden Jahres fällig.

5.2 Das Recht zur Übernahme der Königswürde hat jedes Mitglied. Ferner gilt dieses Recht erst mit Beginn des dritten Jahres der aktiven Mitgliedschaft. Die erneute Erringung der Königswürde ist nach Ablauf von 5 Jahren möglich.

5.3 Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, auch während des jeweiligen Schützenfestes, vom Königsschießen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter.

§6 Schützenjugend

6.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Rechte und Pflichten der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der Sankt Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

6.2 Jungschützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jungschützen, die jünger sind, nehmen an der Mitgliederversammlung nur beratend teil.

6.3 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Jungschützen auf Antrag vollberechtigte Mitglieder werden, sofern sie die Voraussetzungen nach §4.1.1 erfüllen; sie sind dann voll beitragspflichtig.

Jungschützen, die die Vollmitgliedschaft erlangt haben, bekommen ihre Mitgliedsjahre in der Schützenjugend auf die Vollmitgliedschaft angerechnet.

§7 Organe

Organe der Bruderschaft sind

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2 der Vorstand

7.2.a der gesetzliche Vorstand (siehe §11.1)

7.2.b der geschäftsführende Vorstand (siehe §11.2)

7.2.c der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Jährlich ist eine ordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Brudermeister stellt.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter an ein Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

8.5 Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Brudermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

9.1.1 die Wahl des Vorstandes

9.1.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern

9.1.3 die Beschlussfassung über die Jahresrechnung/Jahresabschluss

9.1.4 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

9.1.5 die Entlastung des Vorstandes

9.1.6 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

9.1.7 die Änderung der Satzung

9.1.8 die Auflösung der Bruderschaft

9.2 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

9.3 Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

9.3.1 Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der 3/4-Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Brudermeister sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Der erweiterte Vorstand

10.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 10.1.1 dem Brudermeister
- 10.1.2 dem stellvertretenden Brudermeister
- 10.1.3 den Kassierern
- 10.1.4 dem Geschäftsführer Geschäftsbetrieb
- 10.1.5 den Schriftführern
- 10.1.6 den Schießmeistern
- 10.1.7 den Jungschützenmeistern
- 10.1.8 den Kommandanten
- 10.1.9 den Fahnenoffizieren
- 10.1.10 den Mitgliedern des Festausschusses
- 10.1.11 den Mitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit

10.2 Außerdem gehören dem Gesamtvorstand als geborene Mitglieder an:

- 10.2.1 als geistlicher Präses der jeweilige Pfarrer des Ortsteils Reusrath oder ein von ihm zu benennender Geistlicher
- 10.2.2 der Schützenkönig/in des laufenden Jahres

10.3 Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit zur nächsten Mitgliederversammlung

§11 Geschäftsführender Vorstand

11.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- a) der Brudermeister
- b) der stellvertretende Brudermeister
- c) der 1. Kassierer

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

11.2 Die gesetzlichen Vertreter werden in der Geschäftsführung vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt. Ihm gehören an:

- 11.2.1 der Geschäftsführer Geschäftsbetrieb
- 11.2.2 der 1. Schriftführer
- 11.2.3 der 1. Jungschützenmeister
- 11.2.4 der 1. Schießmeister
- 11.2.5 der Festausschussvorsitzende
- 11.2.6 der 1. Fahnenoffizier

11.3 Mitglieder und Vorstandsmitglieder gem. §10 können zu bestimmten Punkten der Tagesordnung von Vorstandsmitgliedern eingeladen werden. Vorstandsmitglieder gem. §10 haben bei diesen bestimmten Punkten Stimmrecht. Eingeladene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

11.4 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach §26 BGB müssen, sofern sie verheiratet sind, in einer nach der Ordnung der katholischen Kirche anerkannten gültigen Ehe leben.

§12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

12.1 Aufgaben des Vorstandes sind

12.1.1 die Führung der laufenden Geschäfte

12.1.2 die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr

12.1.3 die Aufstellung des Haushaltsplanes

12.1.4 die Erstattung der Tätigkeitsberichte

12.1.5 die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

12.1.6 die Beantragung des Ausschlusses beim Schiedsgericht

12.1.7 die Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes und seiner Untergliederungen

12.1.8 die Gestaltung der kirchlichen und geselligen Feste der Bruderschaft

12.1.9 die Heranziehung von Mitgliedern zu besonderen Aufgaben

12.2 Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gesamtvorstandes abzugrenzen sind.

12.3 Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 13 Offizierskorps, Rangordnung, Schützenuniform

13.1 Offiziere der Bruderschaft sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Rangabzeichen der Offiziere unterscheiden sich von den Rangabzeichen der übrigen Mitglieder.

13.2 Ausscheidende Vorstandsmitglieder legen ihren Offiziersrang ab.

13.3 Vorstandsmitglieder, die aus Altersgründen oder wegen dauernder Krankheit aus dem Vorstand ausscheiden, können vom Brudermeister zu Offizieren außerhalb des Vorstandes ernannt werden.

13.4 Der Vorstand (§11) kann verdiente Mitglieder der Bruderschaft ebenfalls zu Offizieren außerhalb des Vorstandes ernennen.

13.5 Das Tragen der Schützenuniform bei offiziellen Anlässen der Bruderschaft, des Bezirks, der Diözese sowie des Zentralverbandes ist für alle Mitglieder Pflicht. Die Schützenuniform der Schützenjugend kann von der Schützenuniform der Bruderschaft abweichen.

13.6 Die Regelungen über Schützenuniform sowie Rangordnung werden in einer Uniformordnung zusammengefasst.

§14 Feste

14.1. Kirchliche Feste

14.1.1 An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil.

14.2 Gesellige Feste

14.2.1 Die geselligen Feste sind insbesondere das jährliche Schützenfest und das Patronatsfest

§15 Zusammenkünfte

15.1 In kürzeren Abständen, möglichst monatlich, soll eine Zusammenkunft stattfinden. Sie dient der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der religiösen und kulturellen Fortbildung, der Förderung des Brauchtums und der Pflege des Schießsports.

§ 16 Sportschießen

16.1 Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 17 Kunst und Kultur

17.1. Der geschäftsführende Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, sowie Urkunden und Protokolle, sorgfältig aufbewahrt werden.

17.2. Über die Besitztümer ist ein Verzeichnis anzufertigen. Die Überprüfung soll jeweils im Jahr der Vorstandswahl durch von den Brudermeistern bestimmte Mitglieder erfolgen.

§18 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften mit der Maßgabe, dass der Bund das Vermögen verwaltet und das Inventar aufbewahrt. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzufertigen, das dem Bund zu übergeben ist. Der Bund erhält die Auflage, Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§19 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und die Mitglieder verbindlich.

§20 Datenschutz

20.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

20.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

20.3 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

20.4 Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

20.5 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§21 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 13.04.1998. Sie wurde am 31.03.2012 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.